werber, so zwischen den gewerckhschaft: Franz [illegible], als
Lainwat beschauer und überbleibende waren, als
Lainbat, Rupfte und Küstzeich, mit Schauzeichen
und auf die Kirchtäg tragen sollen, so wolle auch
den die händlen, außer der gewerckhschaft jeder waren
trugh und seller weise handlen thuen, so sein solches
beschwern, und den Frauen dardurch der Stuel vor dem
gmail abgeschnit werde, welches abzustellen und
Fürsehung einzusehen bitten, so ein ersamer Rath
erheblich Ursachen, so auch billich beschehen,
und jedoch Straßen, dergleichen Kirchtäg und
Lantwäl ze gebrauchen nit fürstellen sein, gestrakt
abgelegt werden, doch sollen den webern zuerlasst
~~[illegible]~~ sein, die seinen wahren, so sy den händlen
in Jar verhandlen, selbs mach, noch deren gelegenhait
zu verschaffen und andere Kirchweyen zwischen den
gewerckhschaft vor mit,

Und nach deme Leopold Zürcher Kessler, als
gestert Rath vermasst in offnem Rath, ersten und
wider Hannsen Regenspurger [illegible] zu reden ge-
standen, etliche beschwernus und Schmachwort
Regenspurger geredt, fürgebracht, so er Regenspurger und
Jne und ein ersamen Rath [illegible] haben solle,
und der andern uber. Er frag ob sub mit und
ein ersamen Rath etc. weil Regenspurger aber
seinen Reden mit gestandig vermaßt, und sich auf
beweisung ergeben, hat man gleichwol auch mit sein
uber geben, das er uber dem fall überweisen
wurde, so soll er mit [illegible] sein, und den
Leib, andern Leib Kampff gestrafft werden,
Jer aber beiden in frieden sten zu schweren,